

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 136. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

Aufnahme eines Abschnitts 61.17 Erprobungs-Richtlinie „Traktionstherapie bei Induratio Penis Plastica“ in das Kapitel 61 EBM

61.17 Erprobungs-Richtlinie „Traktionstherapie bei Induratio Penis Plastica“

61.17.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Traktionstherapie bei Induratio Penis Plastica berechnungsfähig.
2. Die Kosten für das Traktionsgerät sind nicht Bestandteil der Gebührenordnungsposition dieses Abschnitts. Diese sind gemäß Kapitel 60 Nr. 2 Allgemeine Regelungen zu Erprobungsverfahren gemäß § 137e SGB V unmittelbar durch die Krankenkassen zu erstatten.

61.17.2 Spezifische Leistungen

61190	Pauschale für Visite im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Traktionstherapie bei Induratio Penis Plastica“	
	einmal im Kalendervierteljahr	290 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 61190 ist insgesamt viermal berechnungsfähig.</i>	
61191	Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.17.2	
		1,48 Euro
	<i>Die Kostenpauschale 61191 ist nur für Krankenhäuser berechnungsfähig.</i>	

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.